

Ferner ist, in Gemäßheit der durch die Allerhöchste Order vom 8. Januar d. J. erteilten Ermächtigung, die nachstehende weitere Bekanntmachung ergangen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da es nothwendig befunden worden ist, die Erhebung des nach der Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. an der diesseitigen Grenze gegen Frankreich angeordneten Ausgangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten nicht weiter auf die Ausfuhr zu Lande zu beschränken, so wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Verpflichtung zur Entrichtung des gedachten Ausgangszolles fortan auch dann eintritt, wenn die Ausfuhr der genannten Gegenstände über die Preussische Grenze gegen Frankreich zu Wasser erfolgt.

Berlin, den 1. Februar 1847.

Der Finanzminister.

v. Duesberg.